

16.12.87

## **Antrag**

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

### Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Punkt 3 der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der Bundesrat möge beschließen,  
den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel,  
in Artikel 1 Nr. 4 im § 10 Absatz 1 die Worte

"bis zu einem Betrag von zweitausendsechshundert Millionen  
Deutsche Mark jährlich"

zu streichen.

#### Begründung:

Die im Gesetz vorgesehene Plafondierung des Förderaufkommens auf 2,6 Mrd. DM benachteiligt die Länder und Gemeinden in unvertretbarer Weise. Hierdurch werden der Bundeshaushalt einseitig entlastet und gleichzeitig die Finanzprobleme der Länder und Gemeinden vergrößert.

Zukünftig werden zur Finanzierung notwendiger verkehrsverbessernder Maßnahmen u. a. aus ökologischen Gründen erheblich höhere Mittel einzusetzen sein. Die Länder und Gemeinden werden diesen Anforderungen nur bei nachhaltiger finanzieller Unterstützung durch den Bund gerecht werden können.

Die beabsichtigte Plafondierung ist mit einem schrittweisen Rückzug des Bundes aus der gemeinsamen Finanzverantwortung gleichzusetzen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des GVFG und kann daher von den Ländern nicht hingenommen werden. Insbesondere muß auch zukünftig sichergestellt sein, daß die Länder in angemessener Weise an dem zweckgebundenen Mehraufkommen aus der Mineralölsteuer beteiligt werden.